

**Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung
an der Grundschule Hörkertshausen
(Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)**

Die Gemeinde Hörkertshausen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Freistaates Bayern nachfolgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Hörkertshausen betreibt eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung in der Grundschule Hörkertshausen, Hochfeldstraße 19, 85413 Hörkertshausen für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulpflicht. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Mauern.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Hörkertshausen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung erforderliche Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend geschultes Personal gesichert sein.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldungen für die Mittagsbetreuung sind bei der alljährlichen Schuleinschreibung sowie während des Jahres bei der Gemeinde Hörkertshausen und der Leitung der Mittagsbetreuung im Rahmen der Betriebszeiten möglich. Sie erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr. Im Übrigen können für das laufende Schuljahr Anmeldungen auch nachträglich erfolgen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist verbindlich und für das gesamte Schuljahr verpflichtend.
- (3) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten voraus. Der/die Anmeldende(n) ist/sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule Hörgertshausen von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird von der Gemeinde Hörgertshausen im Benehmen mit der Schulleitung der Grundschule und der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegt. Die Erziehungsberechtigten werden über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme informiert.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung wird zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Sie ist von Montag bis einschließlich Freitag ab Schulschluss bis 14:00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Ferien, allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (3) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Muss die Einrichtung zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung oder auf Schadenersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.
- (2) Bei einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung der Mittagsbetreuung unter Angabe der Krankheit mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen,
 - b) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der/des Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - c) der/die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstoßen,
 - d) der/die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) der/die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (3) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 8 Abmeldung; Kündigung

- (1) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Während des Schuljahres ist eine Abmeldung nur aus wichtigem Grund möglich. Sie kann in Schriftform von den Personensorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (3) Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt der Gemeinde Hörgertshausen. Bei Änderung des Wohnortes wird stets ein wichtiger Grund angenommen.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Danach sind Kinder bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hörgertshausen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Hörgertshausen nicht.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Satzung der Gemeinde Hörgertshausen zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Hörgertshausen vom 25.08.1999 außer Kraft.

Hörgertshausen, den 21.09.2021


Michael Hobmaier
Erster Bürgermeister

